

Elterninformation

für die beabsichtigte Belegung eines Kinderbetreuungsplatzes außerhalb der Gemeinde Kronshagen

Als Personensorgeberechtigte(r) haben Sie Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung außerhalb von Kronshagen angemeldet, weil in Kronshagen zum Zeitpunkt des von Ihnen gewünschten Aufnahmetermins

1. kein bedarfsgerechter Platz in einer Kindertageseinrichtung
(z.B. fehlende erweiterte bzw. flexible Öffnungszeiten, fehlendes Angebot an Ganztagsplätzen)

und / oder

2. kein Platz in einer Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen
(z.B. Kindertageseinrichtungen mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung, wie z.B. Waldorfkindergarten, Waldkindergarten, Strandkindergarten)

zur Verfügung steht.

Oder:

Die Belegung eines Kinderbetreuungsplatzes außerhalb der Wohnortgemeinde aus individuellen Gründen erfolgen soll.

Nach § 25 a Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sind Sie als Personensorgeberechtigte(r) verpflichtet, der Gemeinde Kronshagen die beabsichtigte Belegung eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes in der Regel **drei Monate** vor Inanspruchnahme anzuzeigen. Soll die Inanspruchnahme aus besonderen Gründen nach der vorgenannten Nr. 2 erfolgen, sind die besonderen Gründe detailliert aufzuführen. Die Anzeigepflicht der Personensorgeberechtigten ist erforderlich, weil der Standortgemeinde der Kindertageseinrichtung, in der Sie Ihr Kind angemeldet haben, für die Dauer der Betreuung ein Kostenausgleich durch die Gemeinde Kronshagen zusteht.

Hinweis: Für die Anzeige der beabsichtigten Inanspruchnahme eines auswärtigen Kinderbetreuungsplatzes können Sie das als Anlage beigefügte Antragsformular benutzen.

Sobald der Gemeinde Kronshagen die Tatsache bekannt ist, dass eine Kindertageseinrichtung außerhalb von Kronshagen in Anspruch genommen werden soll, hat sie zu prüfen, ob Ihr Wunsch nach Aufnahme in eine auswärtige Kindertageseinrichtung berechtigt ist. Dazu kann die Gemeinde Kronshagen z.B. bei dem Wunsch nach erweiterten Öffnungszeiten oder eines Ganztagesplatzes Arbeitsbescheinigungen der Personensorgeberechtigten verlangen, aus denen hervorgeht, dass eine verlängerte Betreuung aus beruflichen Gründen zwingend notwendig ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Bruhn, Tel. 0431 – 58 66 -223, bei der Gemeindeverwaltung Kronshagen, Kopperpahler Allee 5, 24119 Kronshagen, gern zur Verfügung.

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister